

**580. Expropriation.** A. Mit Eingabe vom 5. März 1901 sucht der Gemeinderat Rüschiikon neuerdings um Erteilung des Expropriationsrechtes nach für die Erstellung eines Fußweges von der Seestraße bis zur Bahnhofstraße.

Laut Beschluß der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1900 sei das sogenannte Hofackersträßchen, die bestehende Verbindung von der Bahnhofstraße bis zur projektirten Glärnischstraße als öffentlicher Weg erklärt worden und es habe der Gemeinderat Auftrag erhalten, diesen Weg käuflich zu erwerben. Unterm 3. Februar 1901 sei ferner beschlossen worden, das betreffende Sträßchen nach Plan bis zur Seestraße zu verlängern und auf das frühere Fußwegprojekt zwischen den Liegenschaften der Herren Scheller, Dr. Bertschinger und Th. Schneider zu verzichten.

B. Mit Zuschrift vom 19. März 1901 übermittelt der Gemeinderat Rüschiikon ferner einen abgeänderten Plan über den neuen

Verbindungsweg, mit dem Bemerkten, daß die Abänderung auf Wunsch des in Frage kommenden Grundeigentümers stattgefunden habe und auch der Gemeinde besser diene, weil der Weg damit eine gerade Richtung erhalte.

Die Baudirektion berichtet:

Die neue Verbindung wird nach Plan 175 m lang und 3 m breit und ist zwischen der Seestraße und der projektirten Glärnischstraße auf zirka 75 m Länge neu anzulegen. Sie tritt an Stelle des früher zirka 80 m nördlicher projektirten Fußweges, für den laut Regierungsbeschluß vom 29. August 1899 das Expropriationsrecht nachgesucht worden ist. Die Erstellung dieses Fußweges ist zeitgemäß und kann demselben der Charakter einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbindung nicht abgesprochen werden. Der Ausschreibung durch das Statthalteramt steht auch sonst nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. - Die Akten betreffend das Gesuch des Gemeinderates Rüschiikon um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Erstellung eines öffentlichen Fußweges von der Seestraße zur Bahnhofstraße in Rüschiikon werden dem Statthalteramt Horgen übermittelt mit der Einladung, im Sinne der §§ 3 und 4 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 zu verfahren.

II. Mitteilung an das Statthalteramt Horgen unter Zustellung der Akten, an den Gemeinderat Rüschiikon unter Rückstellung des Planes (Projekt I), sowie des Regierungsbeschlusses vom 29. August 1899 und an die Baudirektion.